



9

42

I h r e r

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen u. u.



wegen der

auf die Nachahmung und Verfälschung

der

Saßen = Billets

gesetzten Strafe.

1910 P 253

Ergangen

de Dato Dresden, den 14^{ten} Octobris 1789.

Mit Chur = Fürstl. Sächs. gnädigster Freiheit.

Gedruckt und zu finden beim Churfürstl. Hofbuchdrucker E. C. Meinheld.





S In Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des
Heiligen Römischen Reichs Erz-Mar-
schall und Chur-Fürst, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen,
auch

auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Mark,
Ravensberg, Barby und Hanau,
Herr zu Ravensstein &c.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen
und Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und
Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und Ber-
waltern, Bürgemeistern und Räten in Städten, Rich-
tern und Schultheißen, und sonst jedermänniglich Un-
sern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen
denselben zu wissen;

Wasmaßen Wir, bey der neuerlich sich hervorge-
thanan Nachmachung und Verbreitung falscher Casen-
Billets, der Nothdurft zu seyn erachtet, dagegen fer-
nerweite wirksame Veranstellungen zu treffen, und zu
dem Ende durch Unsere Casen-Billets-Commission,
mittelsst eines den Zeitungen und Intelligenz-Blättern
eingedrucketen Avertissements, nicht nur das sichere, im
Papier

Papier befindliche Zeichen der ächten Casen-Billets bekannt machen, sondern auch die in dem Edicte vom 6ten May 1772. auf die Verfertigung und wißentliche Ausgebung falscher Casen-Billets festgesetzte Strafe, ingleichen die auf die Entdeckung der Verfälscher gesetzte Belohnung in Erinnerung bringen, und resp. erläutern lassen.

Wie Wir nun Jedermann für dergleichen böshafte und betrügerische Nachmachung und Verfälschung der Casen-Billets, und der im sothanen Edicte darauf gesetzten Strafe nochmals warnen;

Also verordnen Wir zugleich, daß zu desto mehrerer Abschreckung Anderer, die an den Verfertigern falscher Casen-Billets, und deren Mitschuldigen vollzogene Strafe, hinführo in denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich bekannt gemacht, und bey Abfassung der Urthel, das Erkenntniß hierauf mit gerichtet werden soll.

Da aber auch an der Entdeckung einer solchen Verfälschung gar sehr gelegen, und Wir daher selbige thunlichstermassen zu befördern gemeynet sind;

Als sollen diejenigen Mitschuldigen, welche denen
Verfertign falscher Casen-Billetts, bey Begehung
dieser Verbrechen, durch Rath, Anschlag, That, Mit-
wissenschaft, wißentliche Verbreitung der falschen Cas-
sen-Billetts, oder sonst auf eine oder die andere Art hilf-
reiche Hand geleistet, und förderlich gewesen, wenn sie
von freyen Stücken, und ehe noch der Richter gegen sie
selbst, auf bereits vorhandene Indicia mit der Unter-
suchung den Anfang gemachet, den- oder die Hauptthä-
ter entdecken, und hierauf die von ihnen beschene An-
zeige gegründet befunden, auch der- oder die Thäter des
Verbrechens überführet worden, außer der, in Unserm
Edict vom 6ten May 1772. S. 17. geordneten Prämie,
annoch, nach Unterschied der Fälle, und Beschaffenheit
der Umstände, und je nachdem sie auf entferntere oder
nähere Weise bey dem Verbrechen der Nachmachung
oder Verfälschung der Casen-Billetts concurriret, oder
mitgewürket, eine merkliche Verminderung der sonst
zu gewarten habenden Strafe, ingleichen die Verscho-
nung mit der Eingangsgedachten öffentlichen Bekannt-
machung ihrer an dem Verbrechen gehabt Theilnahme,
und der diesfalls verwürkten Strafe durch die Zeitun-
gen und Intelligenz-Blätter, hinführo sich zu erfreuen
und zu versprechen haben.

Gleichwie

Gleichwie nun Jedermann sich hiernach zu achten,
und insonderheit Unsere Justiz-Collegia, Dicasteria, und
sämtliche Obrigkeiten demselben in vorkommenden Fäl-
len nachzugehen haben; Also haben Wir zu deßen Ur-
kund gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrie-
ben, und Unser Canzley-Secret darauf drucken lassen.
Datum Dresden, den 14ten Octobr. 1789.

Friedrich August.



George Wilhelm von Hopffgarten.

Carl August Segnitz, S.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Pon. Ve 269

4°

ULB Halle

006 209 475

3



WOP





Ihrer
 Chur = Fürstl. Durchl.
 zu Sachsen u. u.



wegen der
 Nachahmung und Verfälschung
 der
 Chur = Fürstl. Billets
 die besten Strafe.

1910 P 253
 Ergangen

Dresden, den 14^{ten} Octobris 1789.

Chur-Fürstl. Sächs. gnädigster Freiheit.

Gedruckt und zu finden beim Churfürstl. Hofbuchdrucker C. C. Meinhold.

